Niederschrift

gem. §§ 73,67,68 VerwVfG über die mündliche Verhandlung <u>im Erörterungsverfahren</u> vom 07.05.2024 über die Verhandlung zur Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung für die Firma Franz Limbach GmbH in Niederkassel.

- 1. Termin: 07.05.2024 von 10.00 Uhr 11:30 Uhr
- 2. Ort: Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg, Raum 7.02
- 3. Namen des Verhandlungsleiters: Elmar Thomas (RSK)
- 4. Namen der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen:
 - a.) Herr Thomas, Elmar (RSK)
 - b.) Herr Heinrich, Michael (RSK)
 - c.) Herr Steinheuer, Hans-Gerd (RSK)
 - d.) Frau Weniger, Dorothea (Straßen NRW)
 - e.) Herr Willke, Martin (Straßen NRW)
 - f.) Herr Ufer, Josef
 - g.) Frau Ufer, Brigitte
 - h.) Herr Limbach, Franz
 - i.) Frau Ellinghoven, Gabriele (Kanzlei Anders & Thomé)
 - j.) Herr Limbach, Kai
 - k.) Frau Zerbes, Melissa (UWB RSK)
 - I.) Herr Engels, Gerd
 - m.) Herr Grommes, Christoph
 - n.) Frau Lebbing, Claudia (Ing.-Büro Lange)
 - o.) Herr Holle, Nicolas (Stadt Niederkassel)
 - p.) Herr Knüver, Matthias (Stadt Niederkassel)
 - q.) Herr Becker, Josef
 - r.) Herr Klein, Andreas Josef

5. Ablauf:

a. Eröffnung

Herr Thomas eröffnet den Erörterungstermin um 10.03 Uhr

b. Bearüßuna

Herr Thomas stellt sich vor, begrüßt die Anwesenden und bittet im Anschluss um eine kurze Vorstellungsrunde. Er weist darauf hin, dass der Erörterungstermin nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein <u>nicht</u> öffentlicher Termin ist. Zum Termin sei fristgerecht eingeladen worden, zudem sei der Termin fristgerecht im Amtsblatt der Stadt Niederkassel bekannt gemacht worden.

c. Weitere Erläuterungen

Herr Thomas weist darauf hin, dass im Rahmen des vorgegangenen Beteiligungsverfahren einige Stellungnahmen eingegangen sind und die Einwendungen und Empfehlungen in wesentlichen Teilen in den Zuwendungsbescheid als Auflagen oder Bemerkungen eingefügt werden, insofern sei es wichtig, insbesondere die Punkte zu behandeln, wo es noch Unstimmigkeiten gebe.

- d. Vorstellung des Vorhabens
 - Herr Kai Limbach stellt das Vorhaben anhand von Karten und Lageplänen vor und erläutert, Dauer und Ablauf der beantragten Abgrabung. Dabei geht er auch auf Rückfragen der Anwesenden ein.
- e. Einlassungen und Antworten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Herr Heinrich nimmt Bezug auf die Antworten der Beteiligten im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren. Er weist noch einmal darauf hin, dass in den meisten Fällen die Einwendungen entweder als besondere Auflagen im Zulassungsbescheid berücksichtigt werden, oder aber als ohnehin erforderliche Regelbestimmungen bzw. Hinweise vorgesehen sind. Insofern werden diese zur Vermeidung einer unbotmäßigen zeitlichen Ausdehnung der Erörterung nachfolgend in gebündelter und verkürzter Form "angerissen".

- i. Der Bürgermeister der Stadt Niederkassel
 - Generell bevorzugt die Stadt Niederkassel allerdings eine Nassauskiesung: Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III B ist eine Nassauskiesung im Bereich der Vorhabenfläche nicht möglich, da § 4 LwWSGVO-OB dies verbietet.
 - 2. Die Stadt Niederkassel schlägt vor, im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass neben einer Renaturierung mit ökologisch aufwertenden Zielsetzungen, wie in den Antragsunterlagen aufgeführt, ein Teil der Flächen für Freiflächen-Photovoltaik herzurichten: Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nur unter bestimmten Voraussetzungen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind, müssten vorliegend zur Realisierung einer entsprechenden Planung der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und des Regionalplans anzupassen ist.
 - 3. Nichtenergetische Rohstoffe: Herr Holle fragt nach, wie der Rhein-Sieg-Kreis in Sachen Entwurf zum Regionalplan stehe. Herr Thomas teilt mit, dass es sich um ein laufendes Verfahren handele und das sich der Regionalplanentwurf derzeit anscheinend kurz vor ei-

ner zweiten Offenlage befindet. Insofern entfaltet dieser in Bezug auf das hier zu verhandelnde Antragsverfahren der Fa. Limbach noch keine Rechtswirksamkeit.

Herr Knüver merkt an, dass die Errichtung einer PV-Anlage nach der Wiederherrichtung der Abgrabungsfläche möglich und erwünscht wäre. Frau Ellinghoven merkt dazu an, dass diesbezüglich bereits Gespräche geführt worden sind.

ii. Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf

Gegenüber dem beantragten Abgrabungsvorhaben der Firma Limbach hat die Stadt Troisdorf keine Bedenken oder Anregungen bekundet.

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 zum Wasserschutzgebiet Zündorf
 - 1. Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Regionalplanung z. Z. keine Bedenken im Hinblick auf den Antrag auf Abgrabung der Fa. Limbach.

iv. LANUV NRW

- U.a. teilt das LANUV mit, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Menschen und dessen Gesundheit folgende Maßnahmen zu berücksichtigen sind:
 - Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte;
 - Durchführung der Gewinnungs- und Verfülltätigkeiten nur tagsüber, kein Sonntags- und kein Nachtbetrieb;
 - bei Bedarf Befeuchtung der Betriebsflächen und wege zur Minderung betriebsbedingter Staubemissionen;
 - Weiternutzung der vorhandenen Infrastruktur, u.a. des Kieswerkes, welches nach außen durch die Tieflage und vorhandene Gehölzelemente abgeschirmt ist und in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung liegt;
 - Nutzung der vorhandenen Reifenwaschanlage an der Ausfahrt des Betriebsgeländes zur Vermeidung von Verschmutzungen auf Straßen und Wegen;
 - Einsatz einer elektrisch betriebenen Bandanlage für den für den größten Teil des Binnentransportes der gewonnen Rohkiese und -sande zwischen Abgrabung und Kieswerk zur Verminderung von Staub-, Lärm-, Abgas- und CO2-Emissionen, die

- bei einem fahrzeuggebundenen Transport zusätzlich anfallen würden;
- Sukzessive und abschnittsweise Inanspruchnahme und Rekultivierung der Flächen zur Minimierung des Eingriffes. Vollständiger Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung des Vorhabens einschließlich Einzäunung und innerbetrieblicher Wege. Einhaltung ausreichender Abstände zu angrenzenden Grundstücken und Nutzungen. Einzäunung oder Verwallung des Abbaugeländes und der Förderbandtrasse und Aufstellung von Verbots- und Warnschildern.

Herr Limbach erläutert dazu, dass er dafür Sorge tragen werde, dass es nicht zu einer übermäßigen Staubentwicklung kommen werde. Im Zuge der Abbau- und Wiedereinbauarbeiten innerhalb der Abgrabung treten im Regelfalle aufgrund der Erdfeuchte keine stärkeren Staubentwicklungen auf. Alle internen Betriebswege würden trockener Witterung während der Betriebszeit wiederholt benetzt, um die Immission von Stäuben so gering wie möglich zu halten.

v. Rheinenergie AG

1. Die Rheinenergie AG hat einen Katalog von Bescheidauflagen zusammengestellt. Die diesbezüglichen Punkte sind bereits Regelbestandteil von Abgrabungsgenehmigungen in Wasserschutzgebieten.

vi. Geologischer Dienst NRW

Der Geologischer Dienst NRW teilt in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

Ingenieurgeologie

Böschungen und Abbautiefe

Die geplanten Böschungen in den anstehenden Sanden und Kiesen sind max. 7,7 m hoch mit einer Neigung von 1:2. Der Mindestabstand zum Grundwasser beträgt mindestens 2 m. Gegen das geplante Vorgehen bestehen keine Bedenken.

Verfüllung

Dem Abbau folgend ist eine vollständige Verfüllung der Abgrabung mit unbelastetem Bodenmaterial geplant. Gegen eine Verfüllung mit Material, das die Grenzwerte für Z0*/Z0

nichtüberschreitet, bestehen keine Bedenken. Insbesondere im Abbaubereich 4 ist aufgrund der entstehenden Dammlage eine zeitnahe Verfüllung durchzuführen.

Hydrogeologie

Das Plangebiet befindet sich, wie in den Unterlagen vermerkt, in der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Zündorf. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Der Abbau soll bis in eine Tiefe von 49 m NHN erfolgen, so dass ein Mindestabstand von 2 m zum höchsten Grundwasserstand eingehalten wird. Von einer negativen Beeinträchtigung des Grundwassers wird, laut den Ausführungen des UVP-Berichtes, aufgrund der verbleibenden Überdeckung nicht ausgegangen. Ich weise darauf hin, dass die Sande und Kiese des Quartärs nur ein geringes Rückhaltevermögen aufweisen. Es sind somit Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Verschmutzungen und Schadstoffeinträge im Bereich der Abgrabung zu ergreifen (z. B. Kontrollen der Baumaschinen, Nutzung ökologisch abbaubarer Hydrauliköle/fette, kein längeres Abstellen von Maschinen).

Darüber hinaus bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Anmerkungen.

Rohstoffe

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1: 50.000 Kiessandvorkommen mit einer Mächtigkeit von 22,5 - 25 m auf. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Kiessand im Trockenabbau gewonnen werden soll. Die Abgrabungstiefe soll laut Antrag daher im Mittel auf ca. 7 m begrenzt werden. Ich weise darauf hin, dass eine nicht vollständige Gewinnung des Rohstoffes dem Grundsatz 9.1-3 "Flächensparende Gewinnung" des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes NRW entgegensteht.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Zum Schutzgut Boden gibt es keine weiteren Hinweise. Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen nicht ausgewiesen.

Die vom Geologischen Dienst benannten Punkte werden im Zulassungsbescheid berücksichtigt.

Da inzwischen für die Wiederverfüllung als verbindliche Rechtsgrundlage die Bundesbodenschutzverordnung vom 09.07.2021 (BBodSchV) anzuwenden ist, werden als Verfüllmaterialien Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) der Klassen BM-0 / Bm-0* bzw. BG-0 / BG-0* zugelassen.

vii. Landesbetrieb Straßen NRW

Der Landesbetrieb Straßen NRW teilt mit: Falls Sie beabsichtigen, einen positiven Abgrabungsbescheid zu erteilen, bitte ich, die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenbaubehörde in die Abgrabungsgenehmigung aufzunehmen:

Bedingungen:

Zur Vermeidung von Straßenverschmutzungen ist eine Reifenwaschanlage zu betreiben. Durch den Betrieb dieser Reifenwaschanlage sollen unnötige Verschmutzungen auf der Landesstraße vermieden werden.

Auflagen:

- Die wegemäßige Erschließung des Grundstückes ist ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur L 332 vorzunehmen
- Wird die Landesstraße 332 aufgrund der Tätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin beseitigen/beseitigen lassen.
- 3. Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 332 weder direkt noch indirekt geblendet werden.
- 4. Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen, Staubentwicklungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

Hinweise:

Verursachte Straßenschäden sind sofort auf eigene Kosten zu beheben. Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auch auf die von Ihnen beauftragte Unternehmen. Ich bitte, diese darauf hinzuweisen.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgeschlagenen Regelungen werden im Rahmen der zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung berücksichtigt.

viii. Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düren

Der Bereich, in dem das Vorhabengebiet liegt, ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Ziel der Landesplanung ist es, den Freiraum zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Neben einer Reihe von ökologischen Zielen kommt dem Erhalt des Raums für die Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Aus Sicht der Agrarstruktur sind die Böden daher besonders schützenswert. Mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes sollen genau solche prädestinierten Ackerstandorte vor anderen Nutzungen geschützt werden. Aus den hier aufgeführten Gründen hält die LWK NRW den Antrag für nicht genehmigungsfähig.

Die gegen die Planung vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW mussten nach Prüfung, Bewertung und Abwägung mit anderen wesentlichen Belangen zurückgestellt werden. Den Darlegungen der LWK, dass das beantragte Vorhaben nicht zulassungsfähig sei, konnte nicht gefolgt werden.

- ix. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.
- x. Der RLV schließt sich den Ausführungen der Bezirksstelle für Agrarstruktur an.

Es wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Düren verwiesen.

xi. Flughafen Köln/Bonn GmbH

Der Flughafen Köln/Bonn teilt mit, dass eine Betroffenheit in Bezug auf Vogelschlag nicht gegeben ist. Da in dem Gebiet bereits Kies gewonnen würde und die Abgrabung abschließend wieder mit Boden verfüllt werde, sehe der Flughaben Köln/Bonn kein erhöhtes Vogelschlagrisiko.

xii. PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass die von ihnen verwalteten Versorgungsanlagen der nach-stehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Abbaumaßnahme nicht betroffen seien.

xiii. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.12 Amt 66.12 hat das Vorhaben wurde aus abwassertechnischer, abfallrechtlicher und aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft. Amt 66.12 weist darauf hin, dass sich das Vorhaben in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf liegt. Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf ist das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht gemäß § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Gemäß § 9 Abs. 3 ist der Betreiber des Wasserschutzgebietes zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung bedarf es keiner gesonderten Genehmigung, wenn andere behördliche Zulassungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

xiv. Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Amt 66.21

Zu dem Vorhaben bestehen bezüglich Oberflächengewässer und Hochwasserschutz keine Bedenken. Das Fachamt weist darauf hin, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte im Planbereich teilweise eine Überflutungsgefährdung ausweist und regt an, dies zur Schadensvorsorge im Weiteren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt Amt 66.21 eine Liste mit Auflagen hinsichtlich der Betankung, der Wäsche und des Betriebs von Fahrzeugen innerhalb der Abgrabung auf.

Zur Überflutungsgefährdung bei Starkregen:

Es trifft in der Tat zu, dass Teile der Vorhabenfläche in der Starkregengefahrenhinweiskarte des BKG als überflutungsgefährdete Bereiche gekennzeichnet sind. Die geplante Abgrabungserweiterung befindet sich allerdings nicht im Einflussbereich (Hochwasser- bzw. Überflutungsbereich) eines Fließgewässers und es bestehen in ihrem näheren Umfeld auch keine Hochwasserschutzanlagen, sodass mit Schäden infolge einer durch Starkregenereignisse ausgelösten rückschreitenden Erosion nicht zu rechnen ist. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der "Mühlengraben" südöstlich von Troisdorf-Eschmar in > 2,3 km Entfernung. Die "Sieg" liegt > 3,2 km und deren nördlicher Deich > 2,7 km entfernt. Der "Rhein" in südwestlicher Richtung bei Niederkassel-Mondorf ist > 2,6 km entfernt, wobei die Distanz zu dem im Süden von Niederkassel-Rheidt beginnenden Schutzdeich als der nächstgelegenen Hochwasserschutzanlage > 2,6 km erreicht.

Grundvoraussetzung für eine rückschreitende Erosion ist ein bedeutender Zustrom von Oberflächenwasser (Hochwasser) in eine tieferliegende Hohlform (Abgrabung / Tagebau), der nur durch ein über die Ufer getretenes Fließgewässer (Bach / Fluss) ausgelöst werden kann.

Ausweislich des schriftlichen Berichts "Gefahr durch Starkregen für Tagebaue" des MUNLV NRW vom 01.12.2021 ist davon auszugehen, dass der für eine rückschreitende Erosion notwendige Wasserzustrom infolge eines singulären Starkregenereignisses nur eintreten kann, wenn ein Gewässer über seine Ufer bzw. Schutzanlagen tritt und / oder Hochwasserschutzanlagen durch ein solches Ereignis beschädigt werden.

Bei der Herstellung der temporären Randböschungen der beantragten Abgrabung wird zudem gewährleistet, dass kein Oberflächenwasser von außerhalb unkontrolliert über die Abbauböschungen übertritt. Hierzu werden geeignete erdbauliche Maßnahmen oberhalb der Böschungen (Fangbzw. Ableitgräben, Verwallungen mit vorgesehenen Ableitstellen etc.) ergriffen.

Zu den weiteren Auflagen:

Diesen werden – ausgenommen die nachfolgenden Einzelpunkte – vollumfänglich in den Zulassungsbescheid übernommen.

Bezüglich der Betankung kettenbetriebenen Fahrzeuge (Ziffer 1.3 der Stellungnahme) wird folgende Nebenbestimmung in die Abgrabungsgenehmigung aufgenommen:

Das Betanken von kettengetriebenen Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotor innerhalb der Abgrabung ist aus Gründen der wasserwirtschaftlichen Vorsorge (§§ 62 ff. WHG) nur mittels einer geprüften (mobilen) Tankanlage (Großpackmittel, IBC-Intermediate Bulk Container; Behälterprüfung entsprechend den Gefahrguttransportbestimmungen) mit einer Gesamtmenge bis maximal 1.000 l Diesel oder mittels Straßentankwagen mit Zulassung gemäß der "Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)" und dem "Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)" zulässig. Es ist in diesem Fall durch geeignete Technik und Organisation dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Es dürfen nur bauartzugelassene Betankungsanlagen Verwendung finden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und es muss eine Abgabeeinrichtung mit selbsttätig schließendem Zapfventil genutzt werden.

Zudem sollten die Worte "nur neuwertige oder gleichwertige" ersatzlos gestrichen werden, da wasserwirtschaftlich nur gewährleistet werden muss, dass sich die zum Einsatz gelangen den Bau- und Arbeitsmaschinen in einem einwandfreien Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren. Das setzt nicht notwendigerweise voraus, dass es sich um "neuwertige oder gleichwertige" Bau- und Arbeitsmaschinen handelt

Sofern die auf dem Abgrabungsgelände eingesetzten kettengetriebenen Arbeitsmaschinen nach Betriebsende täglich zum Betriebsgelände transportiert werden müssen, würde dies – neben den hierfür erforderlichen erheblichen bzw. unzumutbaren (mobile Klassieranlagen) Rüst- und Transportzeiten – vermeidbare Energieaufwendungen sowie zusätzliche Lärmemissionen verursachen. Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes ist eine tägliche Verbringung der in der Abgrabung zum Einsatz gelangenden Planierraupe (1) und mobilen Klassieranlagen (max. 2) zum Betriebsgelände nicht erforderlich, wenn durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge getragen ist, dass die innerhalb der Abgrabung abgestellten Gerätschaften den Boden und das Grundwasser nicht durch Kraft- und Betriebstoffeinträge verunreinigen können.

Die Ziffer 1.8 wird daher in modifizierter Fassung wie folgt in der zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung berücksichtigt:

Ein nicht nur vorübergehendes Abstellen von kettengetriebenen Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotor (1 Planierraupe und max. 2 mobile Klassieranlagen) innerhalb des Abgrabungsgeländes ist zulässig, wenn durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge getragen ist, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch Kraft- und Betriebsstoffeinträge vermieden wird.

Herr Limbach verdeutlicht noch einmal=die zugehörigen betrieblichen Vorgänge und versichert, dass hierbei den gesetzl. Bestimmungen zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz vollauf entsprochen werde.

Zudem teilt Herr Heinrich mit, dass Amt 66.21 diesbezüglich noch einmal den Kontakt mit Herrn Limbach suchen wird.

xv. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.22 Gewässerschutz Amt 66.22 Gewässerschutz teilt mit, dass, wie in den Antragsunterlagen beschrieben sei, die oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands genehmigungspflichtig sei (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung, 2021). Der Wasserwerksbetreiber (Rheinenergie) sollte im Verfahren beteiligt werden.

Die im UVP-Bericht unter Punkt 11.5.3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (Berücksichtigung der einschlägigen Grundwasser- und Bodenschutzbestimmungen beim Einsatz von Fördergeräten) sollten zum Schutz des Grundwassers als Auflagen in der Genehmigung aufgenommen werden

Diese Vorgaben werden im Rahmen der Bescheiderteilung berücksichtigt.

xvi. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 66.3
Amt 66.3 (als Untere Naturschutzbehörde) hat einen umfänglichen Vorschlagskatalog für Nebenbestimmungen (Maßnahmen) zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz zusammengestellt. Dieser wird vollständig in den Zulassungsbescheid übernommen. Die Zulassungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wird zudem im Benehmen mit der UNB eine Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 30 und 33 LNatSchG erteilen und das Vorhaben gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz zulassen.

xvii. Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat - Amt 68.1.37 Kreisstraßenbau

Im Beteiligungsverfahren wird seitens der Stabsstelle Kreisstraßenbau, Liegenschaften und Grunderwerb Fehlanzeige gemeldet. Belange des Kreisstraßenbaus sind nicht betroffen.

xviii. Ufer, Brigitte und Josef

Frau Ufer teilte mit, dass Herr Limbach bereits mit ihr Kontakt wegen der beabsichtigten Auskiesung und Rekultivierungsmaßnahmen aufgenommen habe. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft der Eigentümer zur Abgabe der Flächen Niederkassel, Mondorf, Flur 1 Flurstücke 1+2+3 kam es bisher nicht zu einer Einigung. Aus steuerlichen und betrieblichen Gründen sind Frau & Herr Ufer nicht an einem Verkauf, sondern nur an einem Flächentausch interessiert. Dieser müsse unter Berücksichtigung von Bodenqualität, betrieblicher Nutzbarkeit (\rightarrow Erreichbarkeit, Naturschutz-Einschränkungen), Größe und Werterhalt erfolgen. Die bisher von Herrn Limbach vorgelegten Angebote seien allesamt

unzureichend gewesen, da sie den genannten Kriterien in keiner Weise entsprachen.

Die Eigentümer gehen daher davon aus, die drei o.g. Flurstücke weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzen zu können. Die bisher von drei Feldwegen/Straßen erschlossenen Flächen sollen auch zukünftig auf die bisherige Weise (Bestandteil eines in Nordwest-Südostrichtung bewirtschafteten Schlages nutz- und erreichbar sein. Die bisherige Flächennutzung werde zudem mittels Pflugtausch, also durch den zeitweiligen Tausch landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsschläge vorgenommen. Diese auch kulturbedingt notwendige Praxis wird im Zuge der Auskiesung voraussichtlich aufgelöst bzw. zumindest wesentlich erschwert. Außerdem wird der bestehende Bewirtschaftungsschlag durch den Entfall der südöstlichen Parzelle Nr. 91 (Bestandteil der Abgrabung) über einen längeren Zeitraum verkleinert. Zur Vermeidung noch weitergehender Nachteile sei die Erreichbarkeit des verkleinerten Betriebsschlages über die bisherigen Wegeverbindungen essentiell. Der absehbare Interessenskonflikt zwischen Auskiesung und bisheriger Flächennutzung könne aus Sicht von Frau & und Herrn Ufer am besten durch ein adäguates Flächentauschangebot von Herrn Limbach abgewendet werden. Frau Ufer erwartet darüber hinaus, dass im Verlaufe des Kiesabbaus keine Abrutschungen bzw. Geländeveränderungen entstehen.

Hierzu führen Herr Heinrich (für den Rhein-Sieg-Kreis) und Fr. Ellinghoven (als Bevollmächtigte der Antragstellerin) folgendes aus:

Die landwirtschaftliche Nutzung der im Eigentum der Einwenderin stehenden Grundstücke wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zwischen deren Außengrenze und der Böschungsoberkante der Abgrabungserweiterung wird ein Schutzabstand von 5 m eingehalten. Die Abbauböschungen werden mit einer Neigung von 1:2 und einer Böschungshöhe von maximal 7,7 m standsicher hergestellt. Dementsprechend wurden vom Geologischen Dienst NRW aus ingenieurgeologischer Sicht auch keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwenderin bleibt während der Durchführung des Vorhabens weiterhin gewährleistet. Sie können von Nordosten aus über die "Kleine Heerstraße" sowie den hiervon unmittelbar nordwestlich vom "Eschmarer See" nach Südosten abzweigenden Wirtschaftsweg (Flurstück 68) weiterhin angefahren werden. Lediglich der südwestlich an die Eigentumsflächen der Einwenderin angrenzende Wirtschaftsweg (Flurstück 69) wird ausweislich des

Abbauplans sowie des Herrichtungsplans durch das geplante Vorhaben als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme erfolgt allerdings frühestens 12 Jahre nach Beginn der Abgrabungserweiterung für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren (bis zum Abschluss der Wiederverfüllung und Herrichtung der Abgrabung). Im Zuge der Herrichtung wird der Weg wieder als Grasweg hergestellt und kann anschließend wieder zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwenderin genutzt werden.

Herr Josef Ufer weist noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass der Flächenzugang sichergestellt sein müsse, da er keinerlei Einschränkungen akzeptiere. Es müsse eindeutig festgeschrieben werden, dass er jederzeit auf seinen Flächen arbeiten könne. Außerdem müssten die Abstandflächen eingehalten werden, es könne nicht sein, dass er Abrutschungen befürchten müsse. Zudem fürchtet er Pilzbefall, was zum vermehrten Einsatz von Pestiziden führe.

Eine weitere Sorge der Grundeigentümer und Bewirtschafter sei der Wegfall von Wegen durch die Auskiesung. Laut Aussage weiterer Anwesender (Herr Klein, Herr Becker) müssen die vorhandenen Wegeparzellen erhalten bleiben.

Herr Limbach erklärt, dass er voraussichtlich die Wegeparzellen von der Kommune erwerben werde, wodurch diese in sein Eigentum übergingen. Diese werden indes sämtlich als landwirtschaftlich weiterhin nutzbare Graswege wiederhergestellt. Der Zugang zu den Flächen und die Einhaltung der Sicherheitsabstände werden jederzeit sichergestellt.

Herr Steinheuer erläutert noch einmal die sich einstellende Situation und erklärt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden und unkontrollierte Rutschung bzw. Böschungsabbrüche nicht eintreten werden. Dies werde durch Auflagen im Zulassungsbescheid sichergestellt und zudem regelmäßig überwacht.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Befahrung der Wegeparzelle Nr. 69, die den o.g. Bewirtungsschlag südwestlich flankiert, werden vorübergehende Einschränkungen jedoch unvermeidbar sein. Herr Steinheuer verweist auf - behördlich zulässige - Möglichkeiten zur örtlichen Anpassung des betriebstechnischen Abgrabungsablaufes, die sehr wohl geeignet wären, die vorübergehende Inanspruchnahme der Wegeparzelle Nr. 69 als Schutzstreifen entlang den Flurstücken Nr. 1, 2, 3, 4 und 90 (maximal 8 Jahre) noch bedeut-

sam zu verkürzen. Die Zugänge vom Nordwesten (Wegeparzelle Nr. 189) und von der gesamten östlichen Flanke (Wegeparzelle Nr. 68) werden – wie bereits von Fr. Ellinghoven erläutert – von der beantragten Abgrabung in keiner Weise eingeschränkt.

Bezüglich der faktisch zu erwartenden vorübergehenden Bewirtschaftungsnachteile (Schlaggrößenreduzierung, Verschiebung des Vorgewendestreifens auf das Flst. Nr. 90) solle eine Lösung bzw. Einigung herbeigeführt werden, welche die Interessen der Involvierten angemessen berücksichtigt.

xix. Herrn Klein, Andreas Josef

Herr Klein wird durch den RLV Rhein-Sieg anwaltlich vertreten. Da der Rechtsbeistand, Frau Ditges verhindert war, nimmt Herr Klein persönlich an der Veranstaltung teil. Er teilt mit, dass er grundsätzlichen agrarstrukturelle Bedenken habe. Darüber hinaus läge in unmittelbarer Nähe des Abgrabungsareals seine landwirtschaftlich genutzte Parzelle (Flst. Nr. 4). Es müsse seitens der Firma Limbach sichergestellt werden, dass neben der Einhaltung üblicher verkehrssicherungsrechtlicher Vorgaben, die nicht von der Abgrabung betroffenen Grundstücke in Ihrer Integrität nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse wurde anderenorts bereits von Erdabrutschungen berichtet. Weiter sei zu bedenken, dass Kiesgruben regelmäßig von Kaninchen besiedelt würden, infolge dessen somit ein erhöhter Wildschaden zu erwarten sei. In unmittelbarer Nähe zu dem Abgrabungsvorhaben bestünde bereits eine Kiesgrube. Hier konnte bereits eine enorme Kaninchenpopulation beobachtet werden. Wenn nun die Population zweier Gruben kumuliere, würden sich die derzeitigen Bewirtschafter der nur mittelbar von der Abgrabung betroffenen Flächenunmittelbar mit nicht abschätzbaren Wildschaden konfrontiert sehen. Es wird angeregt, dem Genehmigungsinhaber zu Auflage zu machen, geeignete Wildschadenverhütungsmaßnahmen leisten zu müssen. Nach diesseitigem Kenntnisstand gäbe es für Kaninchen keine zugelassenen chemischen Vergrämungsmittel, wie etwa für Schalenwild. Geeignet wäre damit eine Vergatterung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Erschließung der von dem Einwender bewirtschafteten Parzelle (Flurstück 4) bleibt auch während der Durchführung der Abgrabungserweiterung gewährleistet.

Diesbezüglich wie auch zur Starkregenthematik wird auf die Sachdarlegungen zu den Einwendungen von Frau und Herrn Ufer bzw. zur Stellungnahme des Amtes 66.21 (s.v.) verwiesen.

Herr Steinheuer spricht noch einmal auf die Sorge Kaninchenüberpopulationen an. Diese müssten vom Jagdpächter gemäß den Vorgaben des Jagdrechtes sachgerecht bejagt werden. Herr Limbach sei verpflichtet, dem Jagdpächter den Zutritt zu den Abgrabungsflächen zu ermöglichen, damit dieser dort die ihm obliegenden Pflichten und Maßnahmen, auch zur Verhütung unzumutbarer Schäden auf den umliegenden Kulturflächen durch z.B. Nagetierfraß, vollumfänglich ausüben könne.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Zuge der Realisierung der geplanten Abgrabungserweiterung ein erhöhter Wildschaden durch die Beäsung der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Einwenders sich in der Abgrabungserweiterung ansiedelnder Wildkaninchen bei ordnungsgemäßer Bejagung nicht zu erwarten sei, zumal die Wildkaninchenbestände aufgrund von Krankheiten (Myxomatose, RHD-Virus) seit Jahren rückläufig sind. Sollten dennoch unzumutbare, ertragseinschränkende Wildschäden auftreten, wären diese nach § 29 BJagdG von der zuständigen Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdpächter zu ersetzen. Besonderer Wildschadensverhütungsmaßnahmen durch die Antragstellerin bedarf es deshalb nicht.

xx. Herrn Schwamborn, Wilfried

Herr Schwamborn teilt mit, dass es ihm bekannt sei, dass in Flur 1 und Flur 2 eine Trockenauskiesung, stattfinden solle. Er persönlich habe nichts dagegen, insoweit die Abgrabung vernünftig (d.h. im Rahmen der zugehörigen rechtlichen Regelungen und Bestimmungen) durchgeführt würde.

- 6. Weitere Informationen an die Beteiligten

Herr Heinrich teilt den Teilnehmern mit, dass sie ein Protokoll auf dem Postweg oder in digitaler Form erhalten können.

- 7. Schluss

Herr Thomas dankt den Teilnehmern und erklärt um 11.30 Uhr, dass der Erörterungstermin abgeschlossen ist.

Siegburg den 28.05.2024

Unterschrift des Verhandlungsleiters Elmar Thomas

Unterschrift des Schriftführers Michael Heinrich